VERORDNUNG (EWG) Nr. 316/77 DES RATES

vom 14. Februar 1977

zur Einführung eines Antidumpingzolls für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 (2), insbesondere auf Artikel 17,

nach Anhörung des in der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 vorgesehenen beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 (3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2888/76 (4), hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Fahrradketten mit Ursprung in Taiwan eingeführt.

Die endgültige Sachaufklärung bestätigt, daß die Umstände, welche die Kommission zur Einführung dieses vorläufigen Antidumpingzolls veranlaßt haben, weiterhin gegeben sind. Aus dieser Aufklärung ergibt sich insbesondere, daß Dumping und eine sich daraus ergebende Schädigung vorliegen und daß die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen erfordern.

Es ist deshalb angebracht, den vorläufigen Antidumpingzoll endgültig festzusetzen und anzuordnen, daß die Beträge, für die mittels des vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, endgültig zu vereinnahmen sind.

Um eine Behandlung der Einfuhren zu unterschiedlichen Preisen sicherzustellen, sollte jedoch der Betrag des Zolls dem Unterschied zwischen dem angemeldeten Wert der Waren und ihrem Normalwert entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die unter die Tarifstelle ex 73.29 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Nimexe-Kennziffer 73.29-11 fallenden Gelenk-Rollenketten für Fahrräder, Mopeds und Krafträder mit Ursprung in Taiwan wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt. Die für die Erhebung von Zöllen gültigen Vorschriften finden auf die Erhebung dieses Zolls Anwendung.

Die Höhe des Zolls entspricht dem Unterschied zwischen 1,39 Europäischen Rechnungseinheiten und dem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission vom 27. Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren (5) angemeldeten Wert pro Kilogramm Nettogewicht. Die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit in Landeswährungen erfolgt zu den nachstehend aufgeführten Kursen.

Gegenwert in Landeswährung für eine Europäische Rechnungseinheit:

belgischer und luxemburgischer Franken	41,2146
Deutsche Mark	2,68649
niederländischer Gulden	2,80929
Pfund Sterling	0,667941
dänische Krone	6,56755
französischer Franken	5,54892
italienische Lira	959,873
irisches Pfund	0,667941
Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika	1,10971.

Artikel 2

Soweit sie die nach Artikel 1 geschuldeten Beträge nicht übersteigen, werden die Beträge, für die mittels des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2757/76 eingeführten vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1976, S. 41.
(4) ABl. Nr. L 331 vom 30. 11. 1976, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 52 vom 3. 3. 1969, S. 1.